

INTERNATIONALER RAT FÜR VOGELSCHUTZ

ÖSTERREICHISCHE SEKTION

A-1014 Wien I., Burgring 7, Postfach 417

An den
 Verfassungsdienst im
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Betrifft	Gezeichnet
Z!	58 GE/96
Datum:	22. SEP. 1986
Verteilt:	24. SEP. 1986 Jafer

St. Klause

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem einzelne Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden

Stellungnahme

1. Die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Einfuhrbewilligungs-pflicht sind wünschenswert und werden befürwortet. Die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Tiere und Pflanzen sollte durch die zuständigen Stellen überdies nur erfolgen, wenn die Einfuhr nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen genehmigt worden bzw. unbedenklich ist.
2. Die Aufnahme genauer Bestimmungen zum Verfall von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen aus geschützten Tieren und Pflanzen wird wärmstens befürwortet. Beschlagnahmtes Material sollte bindend bestmöglich wissenschaftlicher Nutzung bzw. im Falle von Lebendmaterial der dem Artenschutz bzw. Arterhaltung günstigsten Lösung zugeführt werden. Zu diesem Zwecke ist die in der Konvention ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der Erstellung einer nationalen Liste "Anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen" raschest in die Tat umzusetzen bzw. möglichst verpflichtend im Gesetz zu verankern.
 Die Erstellung einer solchen Liste würde die Abwicklung des Artenschutzabkommens zweifellos wesentlich erleichtern.
3. Die Schaffung entsprechender Pflegestationen und einer für das Abkommen zuständigen WISSENSCHAFTLICHEN BEHÖRDE, die laut Artikel IX des Übereinkommens vorgesehen ist, ist zweckmäßigerweise verpflichtend in die Verfassungsbestimmungen aufzunehmen, um den derzeitigen, äußerst unbefriedigenden und das Ansehen Österreichs schädigenden Zustand zu beenden und die Befolgung des Übereinkommens zu verbessern.

Für den Intern.Rat für Vogelschutz,
 Österreichische Sektion:

Dr. Herbert Schifter
 Erster Vorsitzender